

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.01.01

Düsseldorf, den 10.12.2018

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“
in der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees, Kreis Kleve**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), § 20 Abs. 1 des **Landesjagdgesetzes (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber 1997 S. 56) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck, Begriffsbestimmung**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Städten Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst zudem – abgrenzungsmäßig mit geringen Abweichungen – das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 7.12.2004 (Abl. L 387 vom 29.12.2004, S. 1) aufgenommenen Gebietes **DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“**.

Weiterhin ist das Naturschutzgebiet Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.1.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 52 Abs. 1 LNatSchG NRW unter Schutz gestellten Gebietes **DE-4203-401 „Vogel-schutzgebiet Unterer Niederrhein“**.

- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nr. 1–8), aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Nr. 5, 7 und 8) sowie wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Nr. 3), insbesondere
1. zur Erhaltung und Entwicklung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres sowie der angrenzenden Grünlandflächen als Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsplatz vor allem für Gänse, Schwäne, Enten, Watvögel, Trauerseeschwalben, Rohrsänger sowie als Lebensraum für Wasserinsekten, Fische und Amphibien;
 2. zur Erhaltung und Entwicklung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres mit deren gut ausgeprägten Verlandungszoneierung und deren offenen Wasserflächen als Lebensraum für die – teilweise bestandsgefährdeten – Pflanzenarten der Verlandungsgesellschaften;
 3. zur Erhaltung und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft des unteren Niederrheins mit ihren ausgedehnten Grünlandflächen, Kopfweiden und Hecken;
 4. zur Erhaltung des Schleusengrabens als Verbindungsgewässer zwischen dem Millinger Meer und dem Bienener Altrhein;
 5. zur Erhaltung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres als eines der letzten Altrheinsystems am Niederrhein und als Naturdenkmal der Bodengeschichte des Niederrheinischen Altalluviums,
 6. als Lebensraum verschiedener unten genannter Tier- und Pflanzenarten, sowie weiterer Arten nach der Roten Liste NRW wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Steinkauz (*Athene noctua*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) und Quappe (*Lota lota*),
 7. zur Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper und Feldlerche sowie
 8. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit einem sehr hohen Biotopotential (sehr schutzwürdige Grundwasserböden z.B. Typische Auengleye) und Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion (sehr fruchtbare Böden, z.B. Typische braune Auenböden).
- (3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code: 3150),
- Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (NATURA-2000-Code: 6510) und
- Erlen-/ Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),

und

B) zum Schutz der **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7:

a) Arten des Anhangs I

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Flussschwabe (*Sterna hirundo*),
- Löffler (*Platalea leucorodia*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Silberreiher (*Ardea alba*, syn. *Casmerodius albus*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Weißstorch (*Cicoria cicoria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), die nicht in Anhang I aufgeführt sind:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Gänsesänger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Spatula querquedula*, syn. *Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Spatula clypeata*, syn. *Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Mareca penelope*, syn. *Anas penelope*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Mareca strepera*, syn. *Anas strepera*),),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> eingesehen werden können.

Weitere fachliche und bewirtschaftungsrelevante Informationen ergeben sich aus dem FFH-Maßnahmenkonzept „Bienener Altrhein“ unter: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/schutzgebiete/>

- (4) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Rees und der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 654 ha und ist in den Karten

im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 3)
im Maßstab 1 : 7.500 (Anlage 2.1 bis 2.5)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Karte im Maßstab 1 : 7.500 über den Geltungsbereich der Verordnung.

- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Verbote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23 gelten, sind hellgrün dargestellt.
- (3) Die Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in einer Breite von 10 m, in denen ganzjährig die Anwendung von Bioziden (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 19) sowie die Anwendung von Düngemitteln jeglicher Art (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 20) verboten sind, sind durch Symbole  dargestellt. Soweit vertragliche Regelungen mit der unteren Naturschutzbehörde über die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen im Uferbereich abgeschlossen sind oder werden, sind die Grenzabstände der Zäune zum Gewässer maßgeblich.
- (4) Der Bereich des Bienener Altrheins, in dem die Ausübung der Jagd und Hege (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 26) verboten ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.
- (5) Der Bereich nördlich des Bienener Altrheins, in dem die Einzeljagd auf Rehwild (gemäß § 5 Nr. 1) gestattet ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.
- (6) Die Uferzonen des Baggersees, an denen das Angeln (gemäß § 5 Nr. 2) in der Zeit vom 01.07. bis 30.03. erlaubt ist, sind durch das Symbol XXXX gekennzeichnet.
- (7) Der Bereich des nördlichen Millinger Meeres, in dem das Baden, Betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen (gemäß § 5 Nr. 10) sowie das Angeln an den Uferzonen (gemäß § 5 Nr. 2) erlaubt ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.
- (8) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden im Amtsblatt mit veröffentlicht.
- (9) Die Karten befinden sich
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Naturschutzbehörde)
 2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Kleve (untere Naturschutzbehörde) sowie bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Städte Rees und Emmerich am Rhein
 und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 5 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen;
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, ausgenommen sind solche, die ausschließlich auf die Schutzweisung, auf Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ab Hof oder auf Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof hinweisen sowie Ortshinweise oder Warntafeln;
 5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz- und chemische Düngemittel), Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten;
 8. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
 9. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu ändern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren;

11. Schlittschuh zu laufen oder die Eisfläche zu betreten;
12. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
13. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Luft-, Wasser-, Modell- oder Schießsports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben;
14. Wasserflächen zu befahren, zu baden, soweit kein genehmigter Badebetrieb vorliegt oder das Baden erlaubt ist, sowie Wassersport auszuüben;
15. die Gewässer fischereilich zu nutzen und zu hegen, zu angeln sowie das Anfüttern von Fischen, soweit nicht durch § 5 Nr. 2 anders geregelt ist;
16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. und in der übrigen Zeit ohne einen mit der unteren Wasser-, Naturschutz- und Fischereibehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan, der den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 2 entspricht, durchzuführen; die untere Naturschutzbehörde darf unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Abs. 2 abweichenden Durchführungszeiten ausnahmsweise zustimmen; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu wasserwirtschaftlich zwingend notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu erteilen;
18. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
19. Biozide (Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) in den Gewässerrandstreifen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden;
20. innerhalb der Gewässerrandstreifen gemäß § 2 Abs. 3 Düngemittel jeglicher Art anzuwenden;
21. Grünlandflächen im Eigentum des Kreises Kleve in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu walzen oder zu schleppen; die untere Naturschutzbehörde darf im Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot erteilen, wenn keine Bodenbrüter vorhanden sind;
22. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen, sowie Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland

eine flächige Grasnarbenzerstörung durch Hochwasser oder Gänse aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbruch und die Neuansaat der Flächen erlaubt werden, soweit sonst eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;

23. in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestelltes vegetationskundlich bedeutsames (wertvolles) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall (z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertrags-einbußen) eine Ausnahme zulassen;
24. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
25. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
26. die Jagd und Hege vom 16.11. bis 30.09. im nördlich der Kreisstraße K 19 gelegenen in dem mit  gekennzeichneten Teilbereich des Biener Altrheins auszuüben; in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. darf dort nicht häufiger als einmal pro Woche gejagt werden; die Einzeljagd auf Rehwild bleibt in dem überlagernd mit  gekennzeichneten Bereich ohne zeitliche Beschränkung gestattet;
27. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;
28. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
29. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
30. Hunde, soweit dies nicht im Rahmen der Ausübung der Landwirtschaft (Schäferei) sowie der Jagd geboten ist, frei laufen zu lassen;
31. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
32. Auenwälder forstlich zu bewirtschaften, die untere Naturschutzbehörde kann unter Berücksichtigung des Schutzzwecks in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aus Gründen des Hochwasserschutzes die hierfür erforderliche Bewirtschaftung bestockter Flächen zulassen;

33. Erstaufforstungen vorzunehmen, soweit dies nicht durch § 5 Nr. 4 erlaubt ist, sowie die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen;
34. weidendem Vieh außerhalb der in § 4 Abs. 4 getroffenen Regelung Zutritt zu Gewässern zu ermöglichen.

§ 4 Gebote

- (1) Bei der Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeitsvorgänge ist auf die Brutbiotope besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 17 soll fischschonend erfolgen; dies sind Handräumungen, Krautung oberhalb der Sohle, eine nur abschnittsweise alternierende oder halbseitige Entkrautung, Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nicht vor dem 15. September mit vorheriger Abfischung der Gewässerabschnitte bei Sedimententnahmen.
- (3) Der Wasserstand des Millinger Meeres soll auf einem zum Erhalt des Schleusengrabens als Verbindungsgewässer zwischen dem Millinger Meer und dem Bienener Altrhein ausreichenden Pegel gehalten werden. Die Festlegung des ausreichenden Pegels und der Staudynamik soll unter Berücksichtigung der Schutzzwecke zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve, der Stadt Rees, dem Deichverband Bislich-Landesgrenze und dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. abgestimmt werden.
- (4) Die Uferbereiche sind zum Schutz gegen Verbiss und Tritt von weidendem Vieh abzuzäunen. Ab 01.08. bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres kann dem Weidevieh nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in Teilbereichen der Zutritt zu Gewässern gewährt werden, um die botanische Artenvielfalt zu gewährleisten, soweit dies nach den Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände statthaft ist.
- (5) Zum Schutz und zum Erhalt der Röhrichte als Brutplatz für gefährdete Röhrichtvögel vor sowie als Lebensraum für Wasserinsekten, Fische und Amphibien ist eine intensive Bekämpfung von Bisam und Nutria durchzuführen.

§ 5 Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Hege nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 26, einschließlich der Nachsuche nach schwerkranken und krankgeschossenem Wild, die Einzeljagd auf Rehwild in dem in der Kartendarstellung als An-

lage 1 und 2 durch Symbole  dargestellten Bereich, die ständige Bekämpfung von Bisam und Nutria sowie die Unterhaltung vorhandener, rechtmäßig errichteter jagdlicher Einrichtungen; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit Ausnahme der Ansitzleitern und Jagdkanzeln, Nr. 3–9, 12–13, 14 mit Ausnahme der Befahrung für die Nachsuche, 18–20, 24–30 gelten jedoch uneingeschränkt;

2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der Verbote dieser Verordnung in der Zeit vom 01.07. bis 30.03. in dem in Anlage 1 und 2.2 durch die Symbole XXXX dargestellten Bereich (Baggersee) sowie ganzjährig an den Uferzonen des in Anlage 1, 2.3 und 2.4 durch die Symbole  dargestellten Bereichs (nördliches Millinger Meer); die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1–9, 12–14, 16–20, 24, 25 und 28 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung und der Betrieb von ortsüblichen Weidezäunen, Elektrozäunen einschließlich der Zuleitungen, Beregnungsleitungen und Wasserleitungen für Viehtränken; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4–9, 11–14, 16, 18–25 und 31–34 gelten jedoch uneingeschränkt;
4. die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
5. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen;
6. die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang, die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen, 17, 24–25 und das Gebot des § 4 Abs. 2 gelten jedoch uneingeschränkt;
7. die zur Unterhaltung und Überwachung, sowie die zulassungsfreie Erweiterungen bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12, 13, 24–25 gelten jedoch uneingeschränkt, Nr. 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen;
8. die Unterhaltung vorhandener Verkehrswege und -einrichtungen, einschließlich Bahnstrecken und -anlagen durch den Baulastträger; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12, 13 und 24 gelten jedoch uneingeschränkt, Nr. 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen;
9. das Verbrennen von innerhalb des Verordnungsgebietes angefallenen Schwemmseln, Gehölzschnittgut und landwirtschaftlichen Abfällen (z.B. durch Hochwasser verschmutzter Futteraufwuchs) unter Beachtung der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen, sofern die Brandplätze zwischen Grundstückseigentümer bzw. Pächter und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;

10. das Baden, Betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen in dem in den Anlagen 1, 2.3 und 2.4, mit  gekennzeichneten Bereich des Millinger Meeres;
11. die Erteilung von Baugenehmigungen für Anlagen, die der Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle dienen, innerhalb der in der Anlage 2.2 mit dem Zeichen  dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist – mit Ausnahme der Nr. 33 – gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 33 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotop werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW in der Karte (Anlage 3) nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
 - des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotop,

- die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

§ 8

Vorrang vertraglicher Regelungen, Ausnahmen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleiche werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Schutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) Die Regelungen über Pflegeumbrüche, Nachsaaten und Mahd gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 4-941.00.05.01 vom 08.09.2015 (SMBl. NRW. 672) in der derzeit geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Auf der in der Karte (Anlage 2.2) mit dem Zeichen  dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen gemäß § 5 Nr. 11 tritt diese Verordnung mit Unanfechtbarkeit einer Baugenehmigung außer Kraft; der aufgehobene Bereich wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gegeben.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
Gez. Udo Hasselberg